



Nachwuchsförderung: Kriterien für ausserkantonale Schulgeldzahlungen des Kantons Zürich (Sekundarstufe II)

(gültig ab 1. Januar 2021)

Wenn **im Kanton Zürich für den entsprechenden Förderbereich kein gleichwertiges Angebot besteht** und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, prüft das Mittelschul- und Berufsbildungsamt, ob Zahlungsbereitschaft gemäss den Tarifen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV), dem Regionalen Schulabkommen 2009 (RSA 2009) und dem Regionalen Schulabkommen 2001 der EDK-Ost (RSA EDK-Ost) erklärt werden kann. Diese Zahlungsbereitschaft des Kantons Zürich kann sich auf bestimmte Förderbereiche beschränken, falls andere Förderbereiche der gleichen Schule durch Zürcher Schulen mindestens gleichwertig abgedeckt sind.

Voraussetzungen, die eine Schule erfüllen muss

Um im Rahmen der interkantonalen Vereinbarungen HBV, RSA 2009 oder RSA EDK-Ost eine Zürcher Kostengutsprache zu erhalten, muss eine Schule

- den Status einer Swiss Olympic Sport- oder Partnerschool haben und in den Anhängen der interkantonalen Vereinbarungen HBV, EDK-Ost oder RSA2009 aufgeführt und mit dem entsprechenden Code versehen sein, welcher die grundsätzliche Zahlungsbereitschaft kennzeichnet

oder

- vom nationalen Sportverband oder von einer neutralen anerkannten Fachstelle¹ als Partnerschule des Leistungszentrums oder Trainingsstützpunkts der jeweiligen Sportart bezeichnet werden

und

- einen eidgenössisch anerkannten Abschluss ermöglichen (Matura, Berufsmatura, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Fachmaturität, eidgenössisches Berufsattest).

¹ für Sport: Swiss Olympic / für Kunst: z. B. Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) (Musik) oder der Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden (danse suisse) (Tanz)



Voraussetzungen, die ein Talent erfüllen muss

Um im Rahmen der interkantonalen Vereinbarungen HBV, RSA 2009 oder RSA EDK-Ost eine Zürcher Kostengutsprache zu erhalten, muss ein Talent

- eine gültige Swiss Olympic Talents Card für die höchste verfügbare Stufe (in der Regel national) haben

oder

- von einer anerkannten neutralen Fachstelle² des jeweiligen Förderbereichs begründet für eine ausserkantonale Schulung empfohlen werden.

Ein Gesuch um Kostengutsprache muss bis spätestens 90 Tage vor Ausbildungsbeginn beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt eingereicht werden. Für einen Eintritt in die Sport- schule per Anfang Schuljahr im August ist das Gesuch bis zum 20. Mai einzureichen.

² für Sport: Swiss Olympic oder Sportamt des Kantons Zürich / für Kunst: z. B. Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) (Musik) oder der Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden (danse suisse) (Tanz)